Neujustierung des Ausbildungsendes im Kindergeldrecht

Der BFH hat mit Urteil vom 14.9.2017 III R 19/16 seine Rechtsprechung zur Dauer der Berufsausbildung präzisiert. In den bislang entschiedenen Fällen war die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der späteste in Betracht kommende Zeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses. Dies hat sich nun dahingehend geändert, dass nach der neusten Rechtsprechung die Berufsausbildung nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abschlussprüfung endet, sondern erst mit dem späteren Ablauf der gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit. Hierdurch ist es häufig möglich, am Ende der Ausbildungszeit einige Zeit länger steuerlich als Kind berücksichtigt zu werden.

Praxishinweis
Der BFH widerspricht damit der Verwaltungsauffassung, wonach ein Studium regelmäßig mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet[1].

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 H 32.5 EStH „Beginn und Ende der Berufsausbildung“; BMF, Schreiben v. 8.2.2016 IV C 4 - S 2282/07/0001-01, BStBl 2016 I S. 226, Tz. 9.